

II-3942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1969/J

1986 -03- 14

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Türtscher, Dr. Hosp
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Ausschließung von Behinderten vom Wahlrecht

Gemäß § 24 der Nationalratswahl-Ordnung sind Personen,
für die ein Sachwalter bestellt ist, vom Wahlrecht bei
Nationalratswahlen ausgeschlossen. Ähnliche Bestimmungen
finden sich in den anderen Wahlordnungen.

In vielen Fällen erfolgt die Bestellung eines Sach-
walters für Personen, die die geistigen Voraussetzungen
zur Teilnahme an Wahlen ohne Einschränkung erfüllen.
Dies gilt insbesondere für Behinderte. Die Bestellung
eines Sachwalters verfolgt in diesen Fällen das Ziel,
behinderte Menschen bei der Besorgung von Aufgaben zu
unterstützen, sowie diesen Menschen eine zusätzliche
Hilfe zu bieten.

Es ist nicht verständlich, daß in allen Fällen bei der
Bestellung eines Sachwalters automatisch ein Wahlaus-
schließungsgrund vorliegt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden sie dafür eintreten, daß Behinderte, für die ein Sachwalter bestellt wurde, die Teilnahme an Wahlen ermöglicht wird, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen?
- 2) Wenn nein, aus welchen Gründen sind Sie für eine Wahlausschließung von behinderten Menschen, die die geistigen Voraussetzungen zur Teilnahme an Wahlen erfüllen?
- 3) Werden Sie die Möglichkeit prüfen, die in Ihre Zuständigkeit fallenden Wahlordnungen in der Weise zu ändern, daß auch Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde, das Wahlrecht gewährt werden soll, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß nach der derzeitigen Rechtslage bei Vorliegen völlig gleicher geistiger Voraussetzungen
 - a) jene Personen, für die gemäß dem § 273 Abs. 1 ABGB ein Sachwalter bestellt wurde, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, während andererseits
 - b) Personen, die durch andere Hilfe, besonders im Rahmen ihrer Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen und für die daher aufgrund dieser Obsorge zufolge des § 273 Abs. 2 ABGB ein Sachwalter nicht zu bestellen ist (nicht bestellt werden darf!), das Wahlrecht zusteht,woraus eine eklatante Ungleichbehandlung resultiert?